

Pr. 582/88

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3476 (V) vom 08.02.1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28.02.1989

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 29.12.1988 eingegangenen Indizierungsantrag zu 1) und den am 30.12.1988 eingegangenen Indizierungsantrag zu 2) am 08.02.1989 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

"Lady Avenger"
Videofilm
EVC Video News, Köln

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Die Firma EVC Video News Vertriebs GmbH ediert und vertreibt den Videofilm "Lady Avenger" auf dem deutschen Markt. Regisseur des Films ist David DeCoteau. Der Film hat eine Laufzeit von etwa 81 Minuten. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Mietpreisen angeboten.

Die Firma EVC Video News Vertriebs GmbH hat bei der FSK-J beantragt, dem Videofilm die Jugendfreigabe ab 16 Jahren zu erteilen. Auf seiner Sitzung vom 15.06.1988 (Prüf-Nr.: 60 021-V) lehnte der Arbeitsausschuß der FSK-J die beantragte Jugendfreigabe ab, weil die Darstellung der Morde im Film von einem besonderen Sadismus gekennzeichnet sei. Auch die Kennzeichnung "nicht freigegeben unter 18 Jahren" nahm der Ausschuß nur vorbehaltlich der Durchführung von vier Schnittaufgaben vor.

Nach Auffassung von Peter Hasenberg ("Film-dienst" vom 29.11.1988 unter lfd. Nr. 27 242) handelt es sich bei dem Videofilm "Lady Avenger" um einen Selbstjustizfilm der übelsten Sorte.

Der _____ und das _____ haben beantragt, den Videofilm in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Der _____ führt zur Begründung seines Indizierungsantrages nach einer Inhaltsangabe u. a. aus:

"In diesem Film werden von Anfang bis zum Ende Menschen getötet. Kaltblütig und wahllos. Das Motiv der Bösen ist Geld, das der "guten" Magie ist Rache. Juristisch ausgedrückt: Selbstjustiz."

Das _____ stellt der Begründung seines Indizierungsantrages ebenfalls eine Inhaltswiedergabe voran und führt anschließend u. a. aus, daß der Film jugendgefährdend wirke, weil in ihm Hinrichtungsszenen aneinander gereiht, Gewalt als Konfliktlösungsmittel gerechtfertigt und Selbstjustizhandlungen propagiert und legalisiert würden.

Für die Verfahrensbeteiligte teilte deren Konkursverwalter mit Schreiben vom 30.01.1989 mit, daß gegen den Antrag und die Behandlung im vereinfachten Verfahren keine Einwendungen erhoben würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und auf den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Lady Avenger" war als Mord- und Metzelfilm aus der Kategorie der Selbstjustizfilme auf Antrag des _____ und des _____ zu indizieren. Er ist offensichtlich geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden (§ 6 Nr. 3 GjS). Ob darüber hinaus die

Voraussetzungen des § 131 Abs. 1 StGB erfüllt sind, bleibt den Strafverfolgungsbehörden zur Entscheidung überlassen.

Die Indizierungsanträge sind zulässig. sowie
das gehören zu den gemäß § 11 Abs. 2 GJS i.V.m. § 2
DVO GJS antragsberechtigten Behörden. Er ist auch begründet.

In den beiden Indizierungsanträgen wird der Inhalt des Videofilms übereinstimmend und zutreffend wiedergegeben. Die Inhaltswiedergabe kann daher stellvertretend für beide Anträge zum Gegenstand der Entscheidungsbegründung gemacht werden:

"Nachdem ihr Bruder brutal ermordet sowie dessen Freundin vergewaltigt worden ist, erhält Maggie, eine wegen eines Drogenvergehens im Gefängnis sitzende junge Frau, Hafturlaub. Während der Beerdigung ihres Bruders kann sie ihrer Gefängnisaufseherin entkommen und versucht nun auf eigene Faust, die Täter ausfindig zu machen. Diese Suche bildet den Rahmen für eine Reihe von regelrechten Hinrichtungen, die Maggie im Mitwisserkreis" bzw. die Verbrecherbande an Maggies Freunden vollzieht. Im Laufe des Films erkennt Maggie, daß ihre beste Freundin sowie einige Bekannte von ihr in einem Rauschgiftring zusammenarbeiten. Den Kopf dieser Bande bildet ihr Stiefvater. Mit Handgranaten, Flammenwerfern und Pistolen geht Maggie gegen diese Bande vor, wobei sie zum Schluß auch ihren Stiefvater erschießt. Nach dieser Mordserie wird jedoch von der Polizei kein Verfahren gegen sie eingeleitet. Von ihrem o.g. Drogenvergehen wird sie rehabilitiert."

Der Film verletzt die Würde des Menschen. Die Würde des Menschen ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird (vgl. Maunz-Dürig-Herzog, Rdnr. 28 zu Art. 1 GG).

Der Film besteht aus einer Aneinanderreihung von Brutalitäten und brutalen Morden. Sein wesentlicher Inhalt ist die Darstellung von neun regelrecht zelebrierten Tötungshandlungen. Dem lüsternen Interesse des Zuschauers wird jeweils eine andere Tötungsvariante geboten, wobei die Mordszenen sich gegenseitig an Brutalität überbieten. Die wenigen gewaltfreien Zwischensequenzen dienen lediglich dazu, neue Gewalthandlungen vorzubereiten und eine entsprechende Erwartungshaltung des Zuschauers zu bestärken. Die im ihrer selbst willen dargestellten Morde rufen durch die Fixierung des Zuschauers auf sie auch eine entsprechende Erwartungshaltung hervor, wie das schon in vielen der indizierten Mord- und Metzelerfilme festzustellen war und von Prof. Dr. Willy Rehm in BPS-Report 2/83, S. 3-5 beschrieben worden ist.

Die Morde im einzelnen:

1. Mordopfer: Maggies Bruder Jeff

Die Mitglieder einer Bande überfallen Jeff und dessen Freundin Maria. Die Täter vergewaltigen Maria und schlagen Jeff brutal zusammen. Anschließend schneidet einer der Täter dem gefesselten und wehrlosen Jeff die Kehle durch. Zu dem gesamten Mordvorgang stellt ein Bandenmitglied sadistisch fest: "So, jetzt wird gespielt."

2. Mordopfer: Jeffs Freundin Maria

Maria, die bei dem Überfall ihr Augenlicht verloren hat, liegt hilflos im Krankenhaus, als einer der Täter in das Zimmer eindringt und ihr zynisch zuruft: "Wach' auf, Maria, es ist Zeit zu Sterben." Dann schneidet er ihr die Kehle durch. Dem Zuschauer wird das Bild der blutüberströmten im Bett liegenden Maria

zugemutet.

3. Mordopfer: Ein Bandenmitglied

Im Unterschlupf der Bande schießt Maggie einem der Mörder in die Brust. Er bricht zusammen und bleibt mit blutig verschmiertem T-Shirt liegen.

4. Mordopfer: Ein Bandenmitglied

Maggie entsichert eine Handgranate mit den Zähnen und wirft sie dem Mann vor die Füße. Das Opfer fliegt nach der Explosion schreiend durch die Luft. An dieser Szene kann sich der Betrachter in Zeitlupe delectieren.

5. Mordopfer: Drittes Bandenmitglied

Das dritte Bandenmitglied ereilt sein Schicksal, als es um Gnade bittend mit erhobenen Händen dasteht. Maggie als Rächerin liquidiert ihr Opfer kaltblütig durch einen Schuß in die Brust. Anschließend verharrt die Kamera auf dem blutüberströmten Körper.

6. Mordopfer: Maggies Freund Kevin

Die verbliebenen Bandenmitglieder schlagen Maggies Freund Kevin zusammen, knebeln ihn und töten ihn anschließend durch einen Messerstich in den Rücken. In Großaufnahme wird der Kopf des Mordopfers eingeblendet, blutverschmiert und mit offenen Augen.

7. Mordopfer: Weiteres Bandenmitglied

Ihr nächstes Opfer schießt Maggie zunächst in die Knie. Als der Mann am Boden liegt und um Gnade fleht, gibt Maggie ohne zu zögern aus nächster Nähe einen finalen Todesschuß ab.

8. Mordopfer: Letztes Bandenmitglied

Einen anderen Mann setzt Maggie mittels eines Flammenwerfers in Brand. Bildschirmfüllend taumelt das Opfer, gellend schreiend als lebende Fackel umher, bevor es zusammenbricht.

9. Mordopfer: Maggies Stiefvater Jack

Im blutigen Finale des Films schießt Maggie ihrem Stiefvater Jack aus nächster Nähe in den Kopf. Seinen Fall nach hinten zeigt die Kamera in Zeitlupe. Ebenso langgezogen und nachhallend wird dem Zuschauer der Todesschrei des Opfers zu Gehör gebracht. Gleichzeitig kann der Betrachter verfolgen, wie das Blut des Opfers eine Autoscheibe hinunterläuft.

Entsprechend den Feststellungen des Niedersächsischen Kultusministers besteht das Jugendgefährdende des Films

1. "darin, daß Maggie, ein hübsches, junges Mädchen, die ideale Identifikationsfigur für Jugendliche darstellt;
2. darin, daß sie Selbstjustiz übt, kaltblütig und grausam Menschen tötet und daß
3. dieses Morden als gerechtfertigt, gerecht und legal dargestellt wird und außerdem noch
4. sehr blutrünstig und grausam gezeigt wird."

Die offensichtliche Eignung des Videofilms zur schweren sittlichen Jugendgefährdung ergibt sich insbesondere auch daraus, daß Gewalttätigkeiten gegen Menschen sehr detailliert und in abstoßender Weise dargestellt werden. Die Kameraführung verharrt auf den getöteten Personen, wobei Blut und Wunden der Opfer im Detail

erkennbar sind. Dieser Auffassung sind auch die Jugendminister der Länder, in deren Jugendentscheid vom 15.06.1988 es heißt:

"Die Darstellung der Morde ist meistens sehr ausgespielt und von besonderem Sadismus gekennzeichnet. Der Flammenwerfer dient dazu, einen Menschen zu verbrennen, Schreie gellen und die lebende Fackel taumelt über die Leinwand. Knie werden zerschossen, einer Totkranken wird die Kehle durchgeschnitten, andere brutal zusammengeschlagen oder erschossen."

Peter Hasenberg charakterisiert den Film im "Film-dienst" vom 29.11.1988 (1fd. Nr. 27 242) wie folgt:

"Ein mit den gängigen Zutaten von reißerischem Sex und roher Gewalt gestalteter Selbstjustizfilm der übelsten Sorte, der in abstoßender Weise auf die niederen Instinkte des Zuschauers spekuliert. - Wir raten ab."

Anmerkung:

Mit der Freigabe eines Films für Kinder und Jugendliche oder Erwachsene bestätigt die FSK, daß der Film

- sittliches oder religiöses Empfinden oder die Würde des Menschen nicht verletzt,
- nicht entsittlichend oder verrohend wirkt,
- nicht gegen den grundgesätzlich gewährleisteten Schutz von Ehe und Familie verstößt,
- im besonderen brutale und sexuelle Vorgänge nicht in übersteigerter, anreißerischer oder aufdringlicher selbstzweckhafter Form schildert,
- imperialistische oder militärische Tendenzen nicht fördert oder das Kriegsgeschehen nicht verherrlicht oder verharmlost (§ 2 FSK-Grundsätze).

Ausnahmetbestände i.S.v. § 1 Abs. 2 GJS kommen nicht in Betracht. Einer Häufung besonders brutaler und sadistischer Gewalthandlungen und Morde zum Zweck der bloßen Unterhaltung kommt keinerlei Kunstwert zu.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüber hinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen könnten, nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

